

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Generalsekretariat

Head Office

3. Oktober 2023

MERKBLATT

Parkieren im Buchenhof

Grundsätzliches

Das Parkieren auf den vom Kanton zur Verfügung gestellten Parkplätzen im Buchenhof ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 07.00-17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten gelten die vor Ort für Besucher signalisierten Bestimmungen. Die Bewirtschaftung erfolgt über den Dienstleister Digitalparking AG, welcher den Dienst "ParkingPay" schweizweit anbietet. Pro Bewilligung kann 1 Badge aktiviert werden. Sind mehrere Badges pro Mitarbeitenden im Einsatz, so muss für jeden Badge die entsprechende Bewilligungsgebühr bezahlt werden.

Für BVU-Mitarbeitende: So lösen Sie eine Parkbewilligung für den Buchenhof

1. Erstellen Sie sich ein Parkingpay-Konto unter: <https://parkingpay.ch/>. Sie werden gefragt, ob Sie einen Badge (Kartenformat) bestellen möchten. Bestellen Sie diesen unbedingt. Sie erhalten ihn innert 3 Arbeitstagen per Post an die von Ihnen angegebene Adresse. Stellen Sie in Ihrem Parkingpay-Konto die gewünschte Zahlungsweise ein.
2. Melden Sie Ihre Badgenummer, Ihr(e) Autokennzeichen und den gewünschten Parkbewilligungs-Typ (Jahres, Monats, Tages) an [Christine Eggen](#) (BVU GES CS); bei Abwesenheit [Stefanie Meier](#) (BVU GES HR). Sie können bis zu 3 Fahrzeugkennzeichen pro Badge/Vignette für den Buchenhof berechtigen lassen.
3. **Mitarbeitende mit Jahres- und Monatsbewilligung:** Sobald Sie die Bestätigung erhalten, dass Ihr Badge und Ihr(e) Autokennzeichen für den Buchenhof freigegeben sind, können Sie in Ihrem ParkingPay-Konto die Jahres- oder Monats-Parkbewilligung kaufen. Zwingend über die Zone "Buchenhof" abrufen und dann **kaufen**.
-> Wenn Sie diesen Schritt nicht abschliessen, haben Sie keine Parkbewilligung für den Buchenhof gekauft. Sie können zwar mit dem Badge in den Buchenhof einfahren und die kantonalen Parkplätze nutzen, es werden Ihnen aber die **normalen Parkgebühren verrechnet** und von Ihrem Parkingpay-Konto abgezogen (je nach gewählter Zahlungsart).
Mitarbeitende mit Tagesparkbewilligung müssen einen Mindestbetrag von 20 Franken auf dem ParkingPay-Konto haben oder als Bezahlweise LSV/Debit Card einstellen. Ansonsten ist die Zufahrt zum Buchenhof mit dem Badge nicht möglich.

Sie können Ihr ParkingPay-Konto schweizweit fürs bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren nutzen, sofern die Parkzone mit ParkingPay ausgerüstet ist. Eine Übersicht der Parkzonen und Bestimmungen können Sie in Ihrem ParkingPay-Konto aufrufen.

Ihre Ansprechperson zum Thema "Parkieren auf kantonalen Parkplätzen"

Für BVU-Mitarbeitende: Christine Eggen, GES HO; stellvertretend: Stefanie Meier, GES HRBVU

Die Übersicht der Ansprechpersonen aller Organisationseinheiten finden Sie im InKA auf der Seite [Parkplätze](#).

Bitte beachten Sie, dass

- ... Sie den Badge immer bei sich, respektive in dem Fahrzeug haben, mit dem Sie im Buchenhof parkieren möchten.
- ...die Parkbewilligung keinen freien Parkplatz im Buchenhof garantiert.
- ...Sie nur berechtigt sind, einen der gekennzeichneten Parkplätze zu nutzen. Das Parkieren auf den gelbmarkierten Parkfeldern ist nur Servicefachleuten, Lieferanten und Monteuren erlaubt. Für das Parkieren auf den Behindertenparkplätzen ist eine zusätzliche Erlaubnis nötig.
- ... das Parkieren auf den Aussenarealen des Buchenhofs grundsätzlich nicht gestattet ist.
- ...Sie für Warenumschatz 30 Minuten gratis parkieren dürfen.
- ... das Parkieren auf den kantonalen Parkplätzen im Buchenhof ohne gültige Parkerlaubnis mit einer Gebühr in Höhe von Fr. 40.- pro Ereignis geahndet wird.

Für Besucher ohne Parkbewilligung für den Buchenhof

Besucher lösen für das Parkieren im Buchenhof ein normales Ticket bei der Zufahrtsschranke.

Mitarbeitende des Kantons Aargau, die im Besitz einer gültigen Parkbewilligung für einen anderen kantonalen Autoparkplatz (bspw. Telli-Hochhaus oder Behmen) sind, lösen bei der Einfahrt ein normales Ticket. Weisen Sie dieses am Empfang im Buchenhof mit Ihrer gültigen Parkbewilligung vor. Sie erhalten ein Ausfahrtsticket.

Wenn es sich um eine betrieblich notwendige und genehmigte Dienstfahrt handelt, können Sie die Kosten über Spesen zurückfordern.

Parkieren an Standorten der Kantonalen Verwaltung ohne Schrankensystem

Beim Parkieren an anderen Standorten des Kantons ohne Schranke (z.B. Telli Einkaufszentrum) muss eine zusätzliche Parkbewilligung gelöst werden über die ParkingPay-App (Kontrolle erfolgt über KfZ-Nummer). Ansonsten ist mit einer Umtriebsentschädigung zu rechnen.

Rückgabe der Parkbewilligung

Die Jahresparkbewilligung gilt für ein Jahr und kann ab jedem Datum bezogen werden. Bei Austritt muss die Jahresparkbewilligung zurückgegeben werden.

Eine freiwillige Rückgabe der Jahresparkbewilligung ist in begründeten Fällen möglich. Der Antrag auf Rückgabe ist bei der vom Departement bezeichneten Stelle zu stellen (nicht bei ParkingPay und nicht beim Departement Finanzen und Ressourcen). Die Rückgabegründe müssen definitiv sein, zum Beispiel: Nichtmehrgebrauch der Parkbewilligung infolge Verkauf des Fahrzeugs oder Umzug in eine andere Wohnung, Reduktion der Anstellungsgrads. Der erneute Kauf einer Parkbewilligung innerhalb Jahresfrist ist nach der freiwilligen Rückgabe in der Regel nicht mehr möglich.

Für ganze und angebrochene Monate wird die Monatsgebühr von Fr. 75.- (fünfundsiebzig) berechnet. Der Restbetrag wird dem Parkgebührenkonto bei ParkingPay gutgeschrieben. Übersteigt der berechnete Betrag Fr. 720.-, erübrigt sich eine Rückerstattung.

Wird das Parkgebührenkonto nicht mehr benötigt (auch nicht für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen), kann es aufgelöst und das verfügbare Guthaben auf das eigene Bankkonto oder Postkonto überwiesen werden. Zu beachten ist, dass mit dem Auflösen des Kontos gleichzeitig die allenfalls noch laufende Parkbewilligung auch gelöscht wird. Konto deshalb erst löschen, wenn nicht mehr parkiert wird.

Gekaufte Monats- und Tagesparkbewilligungen werden nicht zurückerstattet.

Bewilligte Dienstfahrten und Autostellpflicht

Bei bewilligten Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden die Auslagen für Parkplätze (auch für Parkplätze am Standort des Arbeitsplatzes, falls dieser benutzt wurde) vergütet. Pro Tag können für das Parkieren am Standort des Arbeitsplatzes Fr. 5.– respektive maximal Fr. 720.– pro Jahr als Spesen zurückgefordert werden.

Bei vertraglich geregelter Autostellungspflicht muss grundsätzlich für das Parkieren am Standort des Arbeitsplatzes die Parkplatzgebühr ebenfalls bezahlt werden. Jedoch werden auch hier bei bewilligten Dienstfahrten mit privaten Personenwagen die Auslagen für Parkplätze (auch für Parkplätze am Standort des Arbeitsplatzes) zurückvergütet.

Gebührenübersicht

Park-Bewilligungstyp	Preis	Bemerkung
Jahr	Fr. 720.– pro Jahr	Beginnend ab jedem Datum möglich 1 Badge, Berechtigung für 1-3 Kennzeichen möglich
Monat	Fr. 75.– pro Monat	Beginnend ab jedem Datum möglich. Es können auch Bewilligungen für mehrere Monate gekauft werden (max. 9 aufeinander folgende Monate, ab 10 Monate ist die Jahresbewilligung günstiger). 1 Badge, Berechtigung für 1-3 Kennzeichen möglich
Tag	Fr. 5.– pro Tag	Bewilligung gilt für einen Kalendertag. Voraussetzung; Registrierter Nutzer mit Konto bei ParkingPay und Parkberechtigung Buchenhof. Es ist ein Mindestsaldo von Fr. 20.– zwingend, damit bei Ein- und Ausfahrten die Tagesparkgebühr von Fr. 5.– automatisch in Abzug gebracht wird. Für 1 Kennzeichen möglich.